

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

Königs Wusterhausen

Öffentliche Sitzung:

Drucksache-Nr.: 04/27/23

Nicht öffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr.:

Sitzung am 14. Dezember 2023

11. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die 11. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des MAWV (gemäß Anlage).

Begründung:

Durch den Beitritt der Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald OT Waldow diese Satzung hinsichtlich der Entsorgungsgebiete geändert werden. In dieser Satzung wird nunmehr neben dem Entsorgungsgebiet WAVAS und dem übrigen Verbandsgebiet das Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow eingeführt.

Weiterhin werden in die Satzung des MAWV die Gebührensätze für das neue Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow entsprechend der Beitrittsvereinbarung eingeführt. Neben den Grundgebühren gibt es bei der zentralen Entsorgung eine Mengengebühr in Höhe von 6,35€/m³. Bei der dezentralen Entsorgung gibt es eine Mengengebühr in Höhe von 8,34 m³ und 13,71 m³ für jeden halben Kubikmeter.

Einreicher: Verbandsvorsteher

Erstelldatum: 10.11.2023

ohne Änderungen beschlossen

mit Änderungen gemäß Protokoll beschlossen

Abstimmergebnis:	Anwesende Mitglieder von insgesamt 19 Mitgliedern	Stimmzahl von insgesamt 134 Stimmen
Ja		
Nein		
Enthaltungen		
Gesamt		

Schulzendorf, _____

Königs Wusterhausen, _____

Mücke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

11. Änderungssatzung

zur

Schmutzwassergebührensatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GVBl. I., 22, Nr. 18), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/ 19, Nr. 38), §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl I/19, Nr. 36), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **14. Dezember 2023** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02. Dezember 2010 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 09.06.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst

„(1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers

- a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS).
- b) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald OT Waldow (Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow),
- c) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV,
- d) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS),
- e) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald OT Waldow (Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow),
- f) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet

als jeweils öffentliche Einrichtung.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:**a) Hinter § 4 Absatz 1 wird ein neuer § 4 Abs. 1 a) hinzugefügt:**

„1a) Im Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow werden eine Mengen- und eine Grundgebühr erhoben.

- a) Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser ab dem 01.01.2024
6,35 €

- b) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasser-einrichtung für Grundstücke mit Wasserzählern beträgt auf der Basis der Wasserzählergrößen für jeden auf dem Grundstück befindlichen Anschluss:

aa) im Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	5,00
Qn 6	12,00
Qn 10	20,00
Qn 15	30,00
Qn 25	50,00
Qn 40	80,00
Qn 60	120,00
Qn 150	300,00
Qn 250	500,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für eine Zählernennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1a) b) aa) Satz 1.

bb) im Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung

Dauerdurchflussleistung	Grundgebühr in €/Monat
bis Q 3/4	5,00
bis Q 3/10	12,50
bis Q 3/16	20,00
bis Q 3/25	31,25
bis Q 3/40	50,00
bis Q 3/63	78,75
bis Q 3/100	125,00
bis Q 3/160	200,00
bis Q 3/250	312,50
bis Q 3/400	500,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für eine Zähler-nennleistung Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1a) b) bb) Satz 1.“

b) § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Zweckverbandsgebiet“ werden die Worte „(außer Entsorgungsgebiet WAVAS)“ durch die Worte „(außer den Entsorgungsgebieten WAVAS und Rietzneuendorf-Staakow/Waldow)“ ersetzt.

3) § 11 wird wie folgt geändert:

Hinter §11 Absatz 1 wird ein neuer Absatz 1a) eingefügt:

„(1a) im Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow

Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter

- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers
ab dem 01.01.2024 **8,34 €**
- aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlammes
ab dem 01.01.2024 **13,71 €**

Die Gebühr beinhaltet auch die Abfuhrkosten.“

II. Inkrafttreten

Diese 11. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Königs Wusterhausen,

Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsigel

Synopse zur 11. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung

alt	neu
<p>§ 1</p> <p>(1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers</p> <p>a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS).</p> <p>b) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV,</p> <p>c) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS),</p>	<p>§ 1</p> <p>(1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers</p> <p>a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS).</p> <p>b) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald OT Waldow (Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow),</p> <p>c) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV,</p> <p>d) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die</p>

d) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet

als jeweils öffentliche Einrichtung.

Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS),

e) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald OT Waldow (Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow),

f) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet

als jeweils öffentliche Einrichtung.

§ 4 Absatz 1a)

1a) Im Entsorgungsgebühr Rietzneuendorf-Staakow/Waldow werden eine Mengen- und eine Grundgebühr erhoben.

a) Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser ab dem 01.01.2024

6,35 €

b) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung für Grundstücke mit Wasserzählern beträgt auf der Basis der Wasserzählergrößen für jeden auf dem Grundstück befindlichen Anschluss:

aa) im Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	5,00
Qn 6	12,00
Qn 10	20,00
Qn 15	30,00
Qn 25	50,00
Qn 40	80,00
Qn 60	120,00
Qn 150	300,00
Qn 250	500,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für eine Zählernennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1a) b) aa) Satz 1.

bb) im Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung

Dauerdurchflussleistung	Grundgebühr in €/Monat
bis Q 3/4	5,00
bis Q 3/10	12,50
bis Q 3/16	20,00
bis Q 3/25	31,25
bis Q 3/40	50,00
bis Q 3/63	78,75
bis Q 3/100	125,00
bis Q 3/160	200,00
bis Q 3/250	312,50
bis Q 3/400	500,00

§ 4 Abs. 2

Die Schmutzwassermengengebühr im übrigen Zweckverbandsgebiet (außer Entsorgungsgebiet WAVAS) beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser ab dem 01.01.2022:

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für eine Zählernennleistung Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1a) b) bb) Satz 1.“

§ 4 Abs. 2

Die Schmutzwassermengengebühr im übrigen Zweckverbandsgebiet (außer Entsorgungsgebiete WAVAS und Rietzneuendorf-Staakow/Waldow) beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser ab dem 01.01.2022:

§ 11 Abs. 1a)

„(1a) im Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow

Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter

- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers
ab dem 01.01.2024 **8,34 €**
- aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamms
ab dem 01.01.2024 **13,71 €**

Die Gebühr beinhaltet auch die Abfuhrkosten.“